

Thüringer Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Nesse vom Pegel
Wangenheim bis zur Mündung in die Hörsel

Vom 28. August 2020

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Goldbach, Wangenheim, Eberstädt, Brüheim, Sonneborn, Friedrichswerth, Haina, Ebenheim, Ettenhausen/Nesse, Melborn, Wenigenlupnitz, Großenlupnitz, Stockhausen und Eisenach festgesetzt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha, bei der Unteren Wasserbehörde des Wartburgkreises, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen sowie bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Eisenach, Markt 22 in 99817 Eisenach niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Nesse dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:
 1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Absatz 3 ThürWG bleiben unberührt.
 3. Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Absatz 1 Nummer 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Nesse im Wartburgkreis und in der kreisfreien Stadt Eisenach zwischen der Kreisgrenze Wartburgkreis/Landkreis Gotha und der Mündung in die Hörsel vom 09.10.2006 (ThürStAnz Nr. 47/2006, S. 1884) aufgehoben.

Jena, den 28. August 2020

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert

Verzeichnis der Kartenblätter, die Bestandteil dieser Verordnung sind, werden folgendermaßen aufgeführt:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	098-485	Wangenheim, Goldbach, Eberstädt, Brüheim, Sonneborn	4314
2	042-468	Sonneborn, Brüheim, Friedrichswerth, Haina, Ebenheim	4315
3	986-461	Ebenheim, Ettenhausen/Nesse, Melborn, Wenigenlupnitz, Großenlupnitz	4316
4	931-470	Großenlupnitz, Stockhausen, Eisenach	4317

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
5	139-515	Wangenheim 2, 8; Goldbach 4, 5; Eberstädt 4	4318
6	128-515	Wangenheim 2; Brüheim 7; Eberstädt 1, 3, 4	4319
7	116-513	Brüheim 6, 7; Eberstädt 1, 2	4320
8	116-502	Brüheim 6, 7; Eberstädt 2; Sonneborn 2, 9	4321
9	105-508	Brüheim 1, 2, 6; Sonneborn 2, 9	4322
10	105-497	Brüheim 1, 2, 6; Sonneborn 2, 3, 9	4323
11	094-497	Brüheim 2; Sonneborn 3, 4; Friedrichswerth 5	4324
12	083-497	Sonneborn 4; Friedrichswerth 1, 2, 5	4325
13	072-496	Friedrichswerth 1, 2, 3; Haina 2	4326
14	060-496	Haina 2	4327
15	058-484	Haina 2; Ebenheim 5	4328
16	047-484	Haina 2, 3; Ebenheim 4, 5	4329
17	035-479	Ebenheim 4; Ettenhausen/Nesse 1, 3	4330
18	024-478	Ettenhausen/Nesse 1, 3; Melborn 4	4331
19	013-477	Melborn 1, 2, 4	4332
20	002-478	Melborn 2; Wenigenlupnitz 1, 9	4333
21	991-481	Wenigenlupnitz 1, 5; Großenlupnitz 11	4334
22	985-493	Großenlupnitz 1, 10, 11, 18	4335
23	974-490	Großenlupnitz 1, 18; Stockhausen 5	4336
24	963-490	Großenlupnitz 18; Stockhausen 1, 5	4337
25	952-481	Stockhausen 5; Eisenach 25, 26, 27, 95	4338
26	941-481	Eisenach 21, 24, 25, 27, 40	4339
27	929-481	Eisenach 21, 24, 40	4340